

Herr Rebrig fragt nun, was geschehen ist, wo die Gemeinden abgelehnt haben, die Grund- und Gewerbesteuerzuschläge zu bewilligen. Er schlägt vor, nicht jetzt die gesamte Arbeiterschaft zu mobilisieren, sondern die besondere Ausprägung der minderbemittelten Schichten in den Gemeinden durch Landesgesetz zu veranlassen. Die Steuertheorie des Herrn Abg. Rebrig fußt darauf, daß man keinen grundsätzlichen Kampf gegen den bestehenden Staat und die Republik zu führen gedenkt, sie beruht darauf, den Schwierigkeiten möglichst bei dieser Frage aus dem Wege zu gehen und unter der Begründung, daß man eine Besteuerung der besitzenden Schichten durchführen will, aber in Wirklichkeit eine Besteuerung der minderbemittelten Schichten durchzuführen. Deshalb unser Antrag unter Nr. 23, der nach der entgegengesetzten Seite verlangt, daß die §§ 32 und 35 des Grundsteuergesetzes und 30 und 36 des Gewerbesteuergesetzes außer Kraft gesetzt werden und daß außer Kraft gesetzt wird die Feuerzuschlagsabgabe. Dann verlangen wir weiter, daß die Verfügung des Ministeriums vom Jahre 1925, die ebenfalls eine zwangsweise Festlegung gibt, aufgehoben wird und daß dafür die Regierung beauftragt wird, bei der Reichsregierung zu vertreten, daß größere Anteile aus den Einkommen- und Besitzsteuern den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Des weiteren erheben wir nochmals die Forderung, daß der gesamte Ertrag der Hauszinssteuer dem kommunalen Wohnungsbau übergeben wird.

Wenn man dann aber schon einmal vor der praktischen Tatsache steht, daß man heute mit der jetzigen Mehrheit die Grund- und Gewerbesteuer nicht zu Fall bringen kann, dann steht die Frage der Staffelung und Belastung, und dann muß man erstens einmal die Freigrenze für die minderbemittelten Schichten auf ein möglichst hohes Maß hinaufsetzen, und zweitens muß man versuchen, durch Stundung und Steuererlässe die Belastung der minderbemittelten Schichten wieder auszugleichen. Weiter müssen wir herbeiführen, daß diese Staffel, die Auswirkung als Umfassener ein klein wenig gemildert wird. Wir sind gern bereit und werden jedem Antrag zustimmen, der darauf hinausläuft, die großen Kapitalanlagen schärfer zu erfassen. Aber man muß zuerst die Frage des grundsätzlichen Kampfes gegen diese Steuermethode überhaupt stellen. Man muß zu der sog. Treppenstaffel kommen, indem man dazu übergeht, daß man nicht bis zu 5000 Pfund und dann bis zu 10 000 geht und dann wieder bis 20 000 höher, sondern daß jede größere Ertragssumme von Anfang bis Ende stärker besteuert wird und nicht stufenweise diese Besteuerung erfährt.

In der Frage der Landwirtschaft hat die Sozialdemokratie eine Hilfe für die kleinen Grundbesitzer angekündigt. Ich will in eine theoretische Erörterung dieses Agrarprogramms nicht eintreten. Sie sagen, für den Bauern ist die Lage überall gleichmäßig, und deshalb muß man eine gleichmäßige Belastung des Großgrundbesitzers und Kleinbauern durchführen. Dabei stehen die Dinge so: wenn man die Frage praktisch betrachtet, kann man an den ungeheuren Schäden, die große Teile der Landwirtschaft erlitten haben, nicht vorübergehen, insbesondere kann man nicht vorübergehen an der Zwangslage, in der große Teile der Bauernschaft in Sachsen bis zu 30 und 35 ha Landbesitz hineingetrieben worden sind. Ich erinnere nur an jene wucherischen Mandover der Roggenrentenan in Preußen, von der ja auch einige sächsische Bauern betroffen worden sind, da kann man nur die Frage stellen: Soll, da der Kleingrundbesitz überhaupt unrentabel ist, er nicht ganz kaputt gehen? Wenn man schon an die Dinge herangeht und eine solche Frage bespricht, muß man sie mindestens auch praktisch besprechen. Wir stellen die Frage nicht so, wie die Sozialdemokratie sie für die Großgrundbesitzer stellt, indem sie den Großgrundbesitz bis zu 700 ha belassen und im übrigen den Großgrundbesitzern Abfindungen zahlen wollen. (Abg. Rebrig: Sie wissen überhaupt nicht, was mit dem Agrarprogramm los ist!) Wir stehen auf dem Standpunkte, daß man die Frage der Abwälzung von Steuern nur durchbrechen kann durch Staffelung oder Freilassung der kleinen und mittleren Betriebe, daß man aber, wenn man die Frage der Bauern stellt, berücksichtigen muß die Notlage der Kleinbäuerlichen Betriebe. Man muß alles unternehmen, um die Kleinbäuerlichen Schichten als Glied des Wirtschaftslebens aufrecht zu erhalten.

Ich bin fest davon überzeugt, daß die Großgrundbesitzer sich nicht in einer Notlage befinden, und zweitens bin ich fest davon überzeugt, daß ja die einzigen 100 Millionen Mark, die die Reichsregierung im Verlaufe der letzten Jahre, insbesondere im letzten Jahre für die Agrarier bewilligt hat, doch so ziemlich rektlos in die Taschen der Großgrundbesitzer geflossen sind. Wir stehen ganz unumwunden auf dem Standpunkte, daß der Großgrundbesitz als Privilegium zu beseitigen ist. Wir stellen die Frage so, daß für die Befreiung der Kleinbäuerlichen Betriebe festgesetzt werden soll, daß Betriebe bis zu einem Werte von 20 000 M. befreit bleiben, und für Betriebe bis zu einem Werte von 25 000 M. jeweils die Hälfte der für Betriebe von höherem Werte erhobenen Steuern erhoben wird, wobei man etw. noch über eine besondere Abschlagsgrenze sprechen könnte. Wir wünschen weiter, daß bei der Reichsregierung dahin gewirkt wird, daß die Mietzinssteuer überhaupt aufgehoben wird. (Abg. Schreiber: Überhaupt alle Steuern!) Sie wünschen, daß ich die Schlussfolgerung, die ich für die Bauern ziehe, auch für die Großgrundbesitzer ziehe. Das muß ich ablehnen, weil wir der Auffassung sind, daß nur durch Befreiung des Privatbesitzes an Grund und Boden und die Befreiung des Privatbesitzes an der Großindustrie die Möglichkeit der Hebung der Wirtschaft für die werttätigen Massen gegeben ist.

Dann stellen wir noch weiter den Antrag unter Nr. 260, worin wir ersuchen, daß bei der Reichsregierung dahin gewirkt wird, daß eine statistische Aufstellung über die Einkommensteuerbeträge, welche von den Rittergutsbesitzern bezahlt werden, und über die Steuerstundungen, welche diesen gewährt werden, dem Landtage vorgelegt wird und der Öffentlichkeit unterbreitet wird. Für Preußen, aber auch für Sachsen gilt daselbe, daß die Rittergutsbesitzer in der Frage der Steuerstaffelung am besten fortkommen. Schon die Beziehungen des Großgrundbesitzes zum höheren Beamtenapparat gibt ihm selbstverständlich die Möglichkeit, für sich eine Steuerstundung viel besser zu erreichen, als sie der Kleinbauer erreichen kann. Nun schreibt man aber vor, daß eine Offenlegung dieser Steuerlisten nicht gestattet wird. Da die Großgrundbesitzer und die Großindus-

triellen dauernd behaupten, daß sie sehr viel Steuern bezahlen, brauchen sie doch gar keine Bedenken zu haben, diese Steuerlisten einmal offenzulegen.

Unser Antrag hängt eng zusammen mit den Fragen der Steuererhebung, die im deutschnationalen Antrage Schreiber/Pagenstecher gestellt sind, daß man allgemein bei einer Besteuerung von zwei pro Mille bleiben soll. Es war im alten Gesetz vorgelesen, daß vom 31. März ab diese Steuer sich auf drei pro Mille erhöht. Wir haben damals schon beantragt, daß eine Staffelung und eine andere Besteuerung der minderbemittelten Schichten erfolgt. Sie haben leblichlich ihre Anträge gestellt, um draußen propagandistisch wirken zu können. Vor ein paar Tagen stand im Rechtsausschuß die Frage der Befreiung der kleinen bäuerlichen Betriebe bis zu einer gewissen Grenze von der Mietzinssteuer. Das haben Sie auch abgelehnt. Damit haben Sie gezeigt, daß für Sie die Frage so ist: wenn Sie nicht als Vertreter der sächsischen Großgrundbesitzer ein Geschäft machen können, dann ist Ihnen die Notlage der kleinen Bauernschaft vollständig gleichgültig. (Beifall v. d. Komm.)

Abg. Entertein (Wirtschp. — zu Punkt 5 der Tagesordnung): Ich will zunächst für meine Partei nur den Antrag Nr. 52 begründen. Nach dem vom vergangenen Landtag beschlossenen Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz haben die Gemeinden das Recht, Zuschläge für die Gewerbe- und Grundsteuer in der Höhe bis zu 150 Proz. zu erheben. Es ist dann noch bestimmt, daß die Zuschläge für beide Steuern gleich sein müssen, und daß, wenn eine Gemeinde keine Beschlüsse trifft, mindestens 100 Proz. erhoben werden müssen. Schon dieser Gesetzeswort „bis zu 150 Proz.“ sagt, daß die Erhebung des Höchstmaßes nicht der Regelfall sein soll. Noch mehr aber geht aus der Begründung, die seinerzeit bei der Beschlussfassung dieser Bestimmung gegeben wurde, hervor, daß hier die wirtschaftliche Notwendigkeit der Steuererhebung für die Gemeinden und andererseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in Vergleich gezogen werden sollte bei der Festlegung des Steuerfußes.

Nun haben aber die Gemeinden meist, ja, ich möchte fast sagen, fast alle Gemeinden, vorgeschlagen, den Zuschlagssatz auf 150 Proz. festzusetzen. Man hat dabei als Schreckgespenst gegenüber den beschließenden Körperschaften, dem Stadtrat sowohl wie den Gemeindeverordneten, eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1926 aufgeführt und hat behauptet, daß keinerlei Mittel aus dem Lastenausgleichsloos zur Verfügung gestellt werden würden für diejenigen Gemeinden, die nicht den Höchstfuß von 150 Proz. als Zuschlag erheben würden. Das ist aber eine Irreführung, denn die angezogene Verordnung des Ministeriums legt etwas ganz anderes. Sie spricht zunächst nur von außerordentlichen Beihilfen aus den Mitteln des Lastenausgleichsloos. Die tatsächlichen Verhältnisse sind so, daß zunächst einmal aus dem allgemeinen Lastenausgleichsloos eine schließmäßige Verteilung an alle diejenigen Gemeinden stattfindet, bei denen eine gewisse Bedürftigkeitsziffer festgestellt worden ist. Danebenher laufen noch außerordentliche Beihilfen aus diesem Lastenausgleichsloos für besonders notleidende Gemeinden, deren Verhältnisse von dem eingesetzten Ausschuss besonders geprüft sind. Nur von diesen außerordentlichen Beihilfen spricht die angezogene Verordnung des Ministeriums des Innern, und sie verlangt auch nicht die Erhebung von 150 Proz. Zuschlag für diese Fälle, sondern sie verlangt nur die wirtschaftliche Ausnutzung des Steuerrechts, das heißt mit anderen Worten, es sollen eben die von mir im Eingang meiner Rede erwähnten Vergleiche gezogen und darnach die Höhe des Zuschlages bemessen werden. Das Verlangen der einzelnen Gemeindeverwaltungen, 150 Proz. seien unbedingt nötig als Satz für die Zuschläge, wenn die Gemeinde nicht auf anderen Gebieten finanziell Schaden leiden sollte, wurde noch durch eine besondere Pressenotiz, deren Herkunft wir nicht kennen, unterstützt. Es würde bei den beschließenden Körperschaften, den Stadträten und Gemeindeverordneten der Glaube erweckt, es müsse der Zuschlag auf 150 Proz. erhöht werden, um die Gemeinde vor finanziellem Schaden in anderer Beziehung zu bewahren. Den Vogel hat in dieser Beziehung der sächsische Gemeindetag abgeschossen in einer Mitteilung, die in Nr. 12 der vom sächsischen Gemeindetage herausgegebenen Zeitschrift wiedergegeben ist. Da diese Mitteilung des sächsischen Gemeindetages noch veranlaßt worden ist von Personen, die über die nötige Gesetzeskenntnis, über die nötige Gesetztechnik und die Fähigkeit, Verordnungen zu lesen, verfügen, fragt man sich hier: Ist diese Mitteilung bewußt oder unbewußt hinausgegangen?

Inzwischen hat sich der Ausschuss für den Lastenausgleichsloos mit der Frage der höheren Zuschläge und mit dem Inhalte der erwähnten Verordnung des Ministeriums des Innern befaßt. Dort ist festgestellt worden, daß die Verordnung des Ministeriums des Innern nicht in der Weise auszuliegen ist, wie die Gemeindeverwaltungen meist unterstellt haben, sondern daß unsere Ansicht die richtige ist. Am 20. Dezember hat die Regierung im Lastenausgleichsloos diese Erklärung abgegeben, es war aber leider nicht zu erreichen, daß die Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärte, die von ihr gegebene Auslegung ihrer Verordnung auch den Gemeinden gegenüber durch eine besondere Auslegungsverordnung zur Kenntnis zu bringen. Uns liegt eher nun außerordentlich viel daran, daß über die gesetzliche Bestimmung, über den Inhalt der Verordnung, die die Gemeinden zur Dedung ihres Verlangens auf 150 Proz. Zuschlag heranziehen, in aller Öffentlichkeit völlige Klarstellung erfolgt. Deshalb haben wir den Antrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, die Gewährung von Mitteln aus dem Lastenausgleichsloos ist nicht an die Erhebung der gemeindlichen Höchstzuschläge zur Gewerbe- und Grundsteuer gebunden.

Ich wende mich nun zu den Anträgen der übrigen Parteien. Wir werden unsere Stellungnahme zu den Erklärungen der übrigen Parteien im Rechtsausschuß eingehend darlegen und begründen. Bei der Gewerbesteuer kommt es uns im wesentlichen darauf an, daß das Einkommen, das durch die persönliche Tätigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen in seinem Betriebe erzielt wird, mindestens in der Höhe freibleibt, als es nicht den Rahmen des Einkommens eines Lohnsteuerpflichtigen überschreitet.

(Sehr richtig! v. d. Wirtschp.) Den vielen einzelnen Anregungen, die sich in den Anträgen widerspiegeln, stehen wir äußerst sympathisch gegenüber. Insbesondere begrüßen wir es, daß von einzelnen Parteien, so von der Deutschnationalen Volkspartei und von der Deutschen Volkspartei, von der Regierung Zusammenstellungen verlangt werden, die einmal die Höhe der in den einzelnen Gemeinden erhobenen Zuschläge betreffen und die andererseits eine Zusammenfassung des Gesamtergebnisses der Steuersummen herbeiführen wollen. Wir sind der Überzeugung, daß sich aus dem Ergebnis dieser Zusammenstellungen tatsächlich herauskristallisieren wird, daß die steuerliche Belastung des Mittelstandes die wirklich tragbare Höhe überschreitet. Mit dieser weiteren steuerlichen Belastung des Mittelstandes muß es unbedingt aufhören. In diesem Sinne hat auch der Herr Finanzminister Weber in seiner kurzen Kassenhefter Rede von einem Stillstand in der Steuererhebung gesprochen. Er hat mit keinem Worte damit sagen wollen, daß er unabhängige Steuern etwa nicht betreiben wolle.

Auf die Angriffe, die Herr Kollege Rebrig heute hier vorgebracht hat, des näheren einzugehen, will ich mir ersparen. Auf eins nur möchte ich mit wenigen Worten eingehen. Er hat von den massenhaften Zuschriften gesprochen, die seine Fraktion über die Kündigungen, die einzelne Hausbesitzer ausgesprochen haben, bekommen hat, und hat ganz besonders hier auf das Schreiben eines Dresdener Arztes hingewiesen. Ich habe ihn schon durch Zufall darauf aufmerksam gemacht, daß wir bitten, uns das Material mitzuteilen, weil wir bestrebt sind, Mißgriffe, die etwa aus der Lockerung der Zwangswirtschaft entstehen, möglichst abzustellen. Insbesondere hat es auch die Organisation der sächsischen Hausbesitzervereine für ihre Pflicht erachtet, ihre Verbandsmitglieder vor einer mißbräuchlichen Ausnutzung der ihnen wieder anvertrauten Freiheit zu warnen, und sie erzuht, sich nicht zu schrankenlosen Kündigungen oder unzulässigen Mietssteigerungen hinreißen zu lassen.

Ich möchte aber am Schluß meiner Ausführungen doch die Regierung noch auf eine Auslegung hinweisen, die hier verschiedentlich bei den Steuerbehörden bezüglich der Behandlung von Anträgen auf § 4 des Mietzinssteuergesetzes aufgetaucht ist. Wenn ein Handwerker, ein kleiner Gewerbetreibender, ein Arbeiter den Antrag gestellt hat, ihn aus § 4 des Mietzinssteuergesetzes heraus von der Mietzinssteuer zu befreien, weil er kein Einkommen hat, das höher ist als dasjenige, welches dem Steuerabzug unterliegt, sind die Anträge auf Ermäßigung dann abgelehnt worden, wenn der Betreffende Hausbesitzer war. Man hat gesagt: Dein Arbeitseinkommen bleibt zwar unter der Grenze des § 4, aber du hast ja noch ein Haus, und dieses Haus bringt 1000 M. Friedensmiete; du hast also aus dem Hause eine Einnahme im Hausbesitzeranteil von bisher 60 Proz., ist gleich 600 M., und jetzt 65 Proz., ist gleich 650 M., das sind so rund 50 M. arbeitsloses Einkommen, das müssen wir dem Arbeitseinkommen hinzurechnen. Das ist meines Erachtens eine vollkommen mißverständliche und falsche Auslegung des Gesetzes, denn auch beim Einkommensteuergesetz gilt doch nur als Einkommen, was nach Bestreitung des Aufwandes noch übrig bleibt. Da nun mindestens in den kleinen und mittleren Städten gar nichts übrig bleibt, so kann dieses Einkommen nicht dem Arbeitslohn hinzugezählt werden, mindestens aber nur hinzugezählt werden, soweit bei Jahresabschluss wirklich ein Reingewinn am Hause erzielt wird. Ich würde die Regierung bitten, einmal im Wege der Verordnung darauf hinzuweisen, daß liegt einmal im Sinne einer Geschäftsvereinfachung, einer Verwaltungsreform überhaupt, in dem hierdurch die Beschwerten, die sich sonst mit derartigen Angelegenheiten unnötigerweise befassen müssen, entlastet werden. (Bravo! v. d. Wirtschp.)

Abg. Dr. Blüher (D. Sp. — zur Begründung von Punkt 10): Wir möchten bitten, die Bedeutung der heutigen Debatte nicht zu überschätzen. Es wird sich bei der heutigen Aussprache nur um eine Art Vorgefacht handeln. (Sehr richtig! v. d. Wirtschp.) Es wird sich darum handeln, daß vor allen Dingen einmal Material beschafft wird, um von diesem Material aus ein Urteil über die Auswirkung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes zu gewinnen.

Als wir die beiden Gesetze, das Grund- und das Gewerbesteuergesetz verabschiedeten, taten wir damals einen gewissen Sprung ins Dunkle, denn die Tarifsätze bauen sich auf auf den Schätzungen und Veranlagungen, die damals nicht vorlagen, die auch nicht von den Landesbehörden, sondern von den Reichsbehörden vorgenommen wurden. Solange das Ergebnis dieser Schätzungen und Veranlagungen nicht vorliegt, ist ein abschließendes Urteil überhaupt nicht möglich. (Sehr richtig!) Und wenn in einzelnen Anträgen heute schon Forderungen gestellt werden, so wird sich möglicherweise das Urteil über diese Anträge anderes herausstellen, wenn uns das gesamte Material vorliegt. Deswegen meinen wir, daß wir vor allen Dingen von der Regierung eine Aufstellung darüber verlangen müssen, wie sich auf Grund der inzwischen vorgenommenen Veranlagung — vielleicht wird es sogar noch einige Zeit dauern, bis die Veranlagungen abgeschlossen sind und uns das Material über diese Veranlagungen vorgelegt wird — nun tatsächlich die Verhältnisse auswirken. Wie notwendig es ist, daß das Material beschafft wird, ergibt sich auch daraus, daß der letzte Herr Vortredner behauptet, in den meisten Gemeinden wären jetzt 150 Proz. Zuschlag beschlossene. (Abg. Entertein: Rein, verlanzt!) Ich habe zufälligerweise eine gegenteilige Zusammenstellung der Gemeinden hier. Daß bei dem neuen Haushaltsplan die Gemeinden den Wunsch haben, auf 150 Proz. zu kommen, ist vom Standpunkte der Gemeinden aus natürlich, deren Ausgaben ja namentlich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, der Erwerbslosenfürsorge zwangsläufig sind. Selbstverständlich wird es unsere Aufgabe sein, zu ermitteln, inwieweit diese Wünsche der Gemeinden mit der Tragfähigkeit der Wirtschaft vereinbar sind.

(Fortsetzung in der nächsten Beilage.)